

## Tragbare Feuerlöscher – Gesetzliche Grundlagen und Wartungspflichten

**Tragbare Feuerlöscher** sind unverzichtbare Bestandteile des Brandschutzes, die zur Bekämpfung von Entstehungsbränden dienen. Die gesetzlichen Regelungen umfassen Anforderungen an die Bereitstellung, Kennzeichnung und regelmäßige Wartung der Feuerlöscher. Hier sind die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und ihre Paragraphen:

### 1. Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

- Die **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)** definiert grundlegende Anforderungen an den Brandschutz in Arbeitsstätten:
  - **§ 4 ArbStättV (Schutzmaßnahmen, Instandhaltung):** Arbeitgeber sind verpflichtet, Feuerlöscher regelmäßig zu prüfen und instand zu halten, um die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten.
  - **§ 5 ArbStättV (Flucht- und Rettungswege, Notausgänge):** Verlangt, dass in Arbeitsstätten ausreichend Feuerlöscher entlang der Flucht- und Rettungswege vorhanden sind und diese leicht erreichbar sind.

### 2. Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR A2.2) – Maßnahmen gegen Brände

- Die **ASR A2.2** konkretisiert die Anforderungen der ArbStättV und gibt detaillierte Vorschriften zur Anzahl und Bereitstellung von Feuerlöschern:
  - **Kapitel 5.4 ASR A2.2:** Bestimmt, dass die Anzahl und der Standort der Feuerlöscher nach der Brandgefährdung des Bereichs festgelegt werden müssen.
  - **Kapitel 6.2 ASR A2.2:** Vorgeschrieben ist eine regelmäßige Überprüfung durch sachkundige Personen, mindestens alle zwei Jahre.

### 3. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- Die **BetrSichV** regelt die Instandhaltung sicherheitsrelevanter Arbeitsmittel, einschließlich Feuerlöscher:
  - **§ 10 BetrSichV (Instandhaltung):** Verpflichtet zur regelmäßigen Prüfung und Wartung von Feuerlöschern, um deren Funktionsfähigkeit sicherzustellen.

### 4. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungsverordnung (SiGe-KennzV)

- Die **SiGe-KennzV** legt fest, wie Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen, einschließlich Feuerlöscher, anzubringen sind:
  - **§ 4 SiGe-KennzV (Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen, Erste-Hilfe- und Brandschutzeinrichtungen):** Feuerlöscher sind deutlich mit dem entsprechenden Brandschutzzeichen (nach DIN EN ISO 7010 oder DIN 4844-2) zu kennzeichnen. Die Schilder müssen gut sichtbar angebracht sein und gegebenenfalls auch in Dunkelheit erkennbar sein (z. B. durch nachleuchtende Schilder).

## 5. DIN 14406-4 und DIN EN 3 – Feuerlöscher

- Die **DIN 14406-4** und **DIN EN 3** legen Normen für die Wartung und Anforderungen an tragbare Feuerlöscher fest:
  - **DIN 14406-4:** Fordert eine Wartung durch qualifiziertes Personal alle zwei Jahre.
  - **DIN EN 3:** Regelt allgemeine Anforderungen, Prüfung und Klassifizierung von Feuerlöschern.

## 6. Verordnung über die Prüfung von Anlagen nach Baurecht (Muster-Prüfverordnung – MPrüfVO)

- Die **MPrüfVO** verlangt regelmäßige Prüfungen von sicherheitsrelevanten Anlagen, einschließlich Feuerlöschern:
  - **§ 16 MPrüfVO (Wiederkehrende Prüfungen):** Feuerlöscher müssen durch eine sachkundige Person geprüft werden, um die Funktionstüchtigkeit sicherzustellen.

## 7. Sicherheitsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Regel 100-001)

- Die **DGUV Regel 100-001** enthält Vorgaben zur Sicherheit in Arbeitsstätten, darunter der Umgang mit Feuerlöschern:
  - **Kapitel 4.2 DGUV Regel 100-001:** Feuerlöscher müssen regelmäßig geprüft werden, um ihre Einsatzfähigkeit zu gewährleisten.

### Kennzeichnungspflichten und Anforderungen im Überblick:

Gesetz/Verordnung/Norm	Relevante Paragraphen	Inhalt der Vorschrift
ArbStättV	§ 4, § 5	Regelmäßige Prüfung und Bereitstellung von Feuerlöschern in Arbeitsstätten
ASR A2.2	Kapitel 5.4, Kapitel 6.2	Anzahl, Standort und regelmäßige Überprüfung der Feuerlöscher
BetrSichV	§ 10	Instandhaltung und regelmäßige Prüfung von Feuerlöschern
SiGe-KennzV	§ 4	Deutliche Kennzeichnung der Standorte von Feuerlöschern
DIN 14406-4, DIN EN 3		Anforderungen an Wartung und Funktionsprüfung
MPrüfVO	§ 16	Wiederkehrende Prüfungen durch sachkundige Personen
DGUV Regel 100-001	Kapitel 4.2	Sicherheitsprüfungen in Arbeitsstätten

## Wartungsintervalle und Prüfanforderungen:

1. **Erstprüfung:** Vor der ersten Nutzung oder nach dem Kauf eines Feuerlöschers muss dieser von einem Fachmann geprüft und mit einer Prüfplakette versehen werden.
2. **Regelmäßige Überprüfung:**
  - **Alle 2 Jahre:** Eine umfassende Prüfung durch eine sachkundige Person gemäß DIN 14406-4. Dabei werden Funktionsfähigkeit, Druck, Dichtungen und Löschmittel überprüft.
  - **Jährliche Sichtkontrolle:** Durch den Betreiber zur Überprüfung auf sichtbare Schäden, fehlende Plomben oder andere Auffälligkeiten.
3. **Zusätzliche Prüfungen:** Nach jedem Einsatz und bei baulichen Veränderungen, die die Wirksamkeit der Feuerlöcher beeinträchtigen könnten.

## Fazit

Tragbare Feuerlöcher sind entscheidend für den vorbeugenden Brandschutz und müssen regelmäßig gewartet werden, um ihre Einsatzbereitschaft zu garantieren. Gesetzliche Anforderungen ergeben sich aus der **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)**, der **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**, der **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungsverordnung (SiGe-KennzV)** sowie Normen wie **DIN 14406** und **DIN EN 3**. Diese Regelungen verpflichten Betreiber, Feuerlöcher regelmäßig zu prüfen und ihre Standorte deutlich zu kennzeichnen, um im Notfall eine schnelle Brandbekämpfung zu ermöglichen.